

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

12 RJ 32/63

In Sachen

Zugestellt

a) der Revisionsklä-
gerin am 31. August 1964,
b) dem Revisionsbe-
klagten am 28. August 1964.

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 28. April 1964 unter Mitwirkung
von

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h m i d t und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. De-
zember 1962 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Streitig ist, ob die Wartezeit erfüllt ist.

Am 2. Februar 1956 beantragte die Versicherte, die Ehefrau des Klägers, die Gewährung der Invalidenrente. Mit Bescheid vom 10. November 1956 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch mit der Begründung ab, es liege zwar seit Anfang des Jahres 1955 Invalidität vor, aber die Wartezeit sei nicht erfüllt. Die nach dem Eintritt der Invalidität entrichteten 53 freiwilligen Beiträge seien nämlich unwirksam, und die von 1951 bis 1954 entrichteten 208 Wochenbeiträge reichten allein nicht zur Erfüllung der Wartezeit aus. Die bis 1919 entrichteten Pflichtbeiträge seien nicht anrechnungsfähig, weil aus ihnen die Anwartschaft erloschen, auch nicht durch sogenannte Halbdeckung erhalten sei.

Mit der sich gegen diesen Bescheid richtenden Klage hat die Versicherte behauptet, vor dem Jahre 1956 sei sie nicht invalide gewesen. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 27. Februar 1959 die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß Invalidität schon Anfang 1955 eingetreten und die Wartezeit daher nicht erfüllt sei.

Am 23. Oktober 1960 ist die Versicherte verstorben. Ihr Ehemann, der jetzige Kläger, hat das Verfahren fortgesetzt. Durch Urteil vom 5. Dezember 1962 hat das Berufungsgericht das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10. November 1956 verurteilt, dem Kläger aus der Invalidenversicherung der verstorbenen Versicherten Invalidenrente in gesetzlicher Höhe vom 1. Juni 1956 bis zum 31. Oktober 1960 zu gewähren; es hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 -



- 3 -

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin anerkannt, weil die Wartezeit erfüllt sei. Die Invalidität sei nicht vor Mai 1956 eingetreten, so daß auch die im Jahre 1955 entrichteten Beiträge noch wirksam seien.

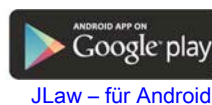
Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt als wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts, dieses habe die Grenzen seines Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu entscheiden (§ 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), überschritten, indem es festgestellt habe, daß die Versicherte erst im Mai 1956 invalide geworden sei. Damit habe es sich über die wesentlichen ärztlichen, vom SG und von ihm selbst eingeholten Gutachten hinweggesetzt, und zwar gestützt lediglich auf unzureichende Unterlagen und unter Außerachtlassung wesentlicher Teile des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

In letzter Beziehung hat die Beklagte ausgeführt: Ihre Auffassung, daß die Versicherte seit Anfang 1955 auf Grund geistiger Störungen dauernd invalide gewesen sei, werde gestützt durch das Gutachten des Arztes Dr. M. vom 20. Juni 1956, wonach die Versicherte seit Antragstellung bereits um 100 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen sei; durch die eigenen Angaben der Versicherten bei der Antragstellung, wonach sie seit September 1955 "krank feiere"; durch die Angaben ihres Ehemannes bei der vertrauensärztlichen Untersuchung am 18. Mai 1956, wonach "im Augenblick der Zustand seelischer Verstimmung bereits seit 5/4 Jahren dauere und die Behandlung im vergangenen Jahre in T. keinen Erfolg gebracht habe"; durch das Attest des behandelnden Arztes Dr. W. vom 14. Januar 1956;

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

durch den Bericht des Sanatoriums T----- vom 5. Juli 1956, wonach bei der Versicherten "die jetzige Erkrankung Anfang 1955 begonnen habe" und sie gegen ärztlichen Rat am 12. Juli 1955 die Klinik ungeheilt verlassen habe.

Soweit das Berufungsgericht das Zeugnis des behandelnden Arztes Dr. W----- vom 2. Juli 1961 herangezogen habe, wonach sich das Leiden der Versicherten soweit gebessert habe, daß diese "bei nur leichten Wahnideen in der häuslichen Umgebung arbeiten konnte", so könne dieses keinesfalls stichhaltig gegenüber den Stellungnahmen sämtlicher Gerichtsgutachter und des Vertrauensarztes der Beklagten sein, zumal Dr. W----- am 14. Januar 1956 ein Attest völlig anderen Inhalts ausgestellt habe. Auf dieses Attest, welches bei der Rentenanstagstellung von der Versicherten vorgelegt worden sei, sei das LSG überhaupt nicht eingegangen.

Soweit das Berufungsgericht für die Richtigkeit seiner Auffassung auf den Bericht der S-----Medizinischen Klinik vom 21. Juni 1961 verwiesen habe, könne daraus überhaupt nichts entnommen werden, was auf das Nichtvorliegen einer geistigen Erkrankung schließen lassen könnte. Frau G. sei in der S-----Klinik in der Zeit vom 12. bis 27. April 1951 lediglich wegen einer linksseitigen Unterlappen-Pneumonie und eines Diabetes mellitus behandelt worden. Es sei deshalb gar nicht Aufgabe der behandelnden Ärzte Prof. Dr. W----- und Dr. H----- gewesen, sich in einem Behandlungsbericht zu neurologischen Krankheitsgeschehen zu äußern.

Soweit das Berufungsgericht sich auf die Erklärungen der Zeugen S----- und M----- stütze, wonach die

- 5 -



- 5 -

Versicherte Putz- und Gartenarbeiten habe nachgehen können, seien solche Aussagen medizinischer Laien nicht geeignet, wohlfundierten Gutachten anerkannter Fachärzte vorgezogen zu werden. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Stellungnahmen des Direktors des Westfälischen Landeskrankenhauses G~~----~~, Dr. St~~----~~, vom 26. Februar und 12. Oktober 1962. Insbesondere seien die Grenzen der freien Beweiswürdigung dadurch überschritten worden, daß das Berufungsgericht einerseits die Ansicht Dr. St~~----~~ insoweit für überzeugend halte, als die im Frühjahr 1955 aufgetretene Depression im Herbst 1955 abgeklungen sei, andererseits aber die von dem gleichen Gutachter getroffenen Feststellungen, wonach die Krankheitsphasen Invalidität von Anfang 1955 bis Herbst 1955 und ab Mai 1956 bedingten, nicht teile, ohne hierfür eine stichhaltige Begründung geben zu können. Die bloße Behauptung, es ließe sich entgegen der Meinung dieses Sachverständigen nicht mit genügender Bestimmtheit feststellen, wann die Erkrankung zu einer Invalidität der Versicherten geführt habe, werde angesichts des gesamten Beweismaterials in eindeutiger Weise widerlegt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1962 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

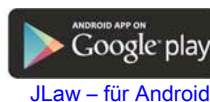
Der Kläger beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen und die Beklagte zu verurteilen, ihm die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Er ist der Auffassung, daß eine Verletzung von Beweiswürdigungsgrundsätzen durch das Berufungsgericht nicht vorliege, da ausreichend und überzeugend begründet sei, warum dieses

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

keinem der ärztlichen Gutachten gefolgt sei.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nach § 160 i.V.m. § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Denn von den Verfahrensrügen, welche die Beklagte erhoben hat, greift zunächst diese durch, daß das Berufungsgericht nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt habe. Die Feststellung des Berufungsgerichts,

für die Zeit vor Mai 1956 sei - außer für die Zeit der Behandlung in T----- - kein schweres Krankheitsbild festzustellen, denn für das Jahr 1955 liege nur der Krankheitsbericht der Stiftung T-----f vor,

ist getroffen unter Nichtberücksichtigung wesentlicher Teile des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Nicht berücksichtigt hat das Berufungsgericht, daß die Versicherte nicht nur, wie auch das Berufungsgericht festgestellt hat, ungeheilt und gegen den Rat der Ärzte aus der Stiftung T-----, in der sie vom 8. Juni bis 12. Juli 1955 stationär behandelt werden mußte, entlassen worden ist, sondern daß auch sie selbst und der Kläger gegenüber dem Medizinalrat Dr. M----- angegeben haben, T----- habe keinen Behandlungserfolg gehabt; daß die Versicherte im Rentenantrag selbst angegeben hat, daß sie seit September 1955 "krank feiere"; daß der sie behandelnde Arzt Dr. W----- in seinem Attest vom 14. Januar 1956 angegeben hat, sie sei damals "100 % erwerbsunfähig" und sogar pflegebedürftig gewesen; schließlich, daß die Versicherte schon Anfang Februar 1956 Antrag auf Rente gestellt hat.

- 7 -



- 7 -

Alle diese Umstände hätte das Berufungsgericht aber bewerten müssen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob diese Umstände einen Gesundheits- und Kräftezustand der Versicherten schon von mindestens Anfang Juni 1955 an ergeben, der zu dem Schlusse nötigt, daß schon in dieser Zeit ununterbrochen Invalidität bestand. Von den Attesten des behandelnden Arztes Dr. W----- hat das Berufungsgericht lediglich dasjenige vom 2. Juli 1961 berücksichtigt. Bei vergleichender Wertung der Atteste dieses Arztes vom 14. Januar 1956 und vom 2. Juli 1961 hätte erwogen werden müssen, ob dem letzteren Zeugnis gegenüber dem ersteren entscheidende Bedeutung beizumessen ist, obwohl es sich, anders als das erstere, auf zeitlich weit zurückliegende Vorgänge bezog und Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gedächtnisses oder der Aufzeichnungen dieses Arztes insofern nahe liegen, als er in seinem Attest vom 2. Juli 1961 die heftige Erkrankung der Versicherten mit nachfolgender stationärer Behandlung in der Stiftung T----- in den Herbst 1955 verlegt, obwohl sie schon spätestens im Juni 1955 eingetreten ist. Auch hätte gewürdigt werden müssen, daß das Attest vom 2. Juli 1961 außer dem von dem Berufungsgericht verwerteten Inhalt noch die Angabe enthielt, es hätten "leichte Wahnideen" bestanden, und es hätte erwogen werden müssen, ob eine Versicherte mit Wahnideen den Tatbestand des § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF erfüllt.

Die Rüge einer Verletzung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung greift aber auch noch aus anderen Gründen durch. Das Berufungsgericht hat sich über das von ihm selbst eingeholte Gutachten des Landesobermedizinalrates Dr. St-----, der zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Versicherte von Anfang 1955 bis Herbst 1955 invalide gewesen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

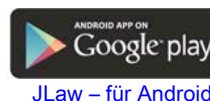
ist, hinweggesetzt. Nun darf das Tatsachengericht zwar von ärztlichen Gutachten abweichen; denn der Sachverständige ist nur Gehilfe des Gerichts, während die Entscheidung bei dem Gericht selbst liegt, dieses also die letzte Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn es aber ein Gericht einmal für erforderlich hält, von der Auffassung des Sachverständigen abzuweichen, muß es eine wohlerwogene und stichhaltige Begründung hierfür geben (zu vgl. BSG in SozR SGG § 128 Bl. Da1 Nr. 2). Das Berufungsgericht geht zwar wie Dr. St==== davon aus, daß Anfang 1955 bei der Versicherten die ersten Anzeichen ihrer Krankheit aufgetreten sind, meint aber, daß anschließend nur allmählich eine Intensivierung des Leidens eingetreten sei und daß entgegen der Ansicht des Dr. St==== bis Herbst 1955 keine Invalidität eingetreten sei. Wie die Beklagte zu Recht rügt, durfte sich das Berufungsgericht hierbei jedenfalls nicht auf das Attest des Dr. W==== vom 2. Juli 1961 stützen. Denn dieser Arzt hat bescheinigt, daß die Versicherte im Herbst 1955 immerhin noch an leichten Wahnideen gelitten hat. Das Berufungsgericht hätte seine Feststellung, daß die Versicherte trotz dieser wenn auch nur leichten Wahnideen noch für Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsfeld fähig gewesen sei, nicht ohne weitere Ermittlungen treffen dürfen. Denn Dr. W==== hatte in seinem Attest vom 14. Januar 1956 bescheinigt, daß die Versicherte seit 5 Monaten in seiner Behandlung sei und voll erwerbsunfähig und pflegebedürftig sei. Die Beklagte rügt weiter zu Recht, das Berufungsgericht habe sich nicht auf die Stellungnahme der Ärzte der Medizinischen Klinik in S==== stützen dürfen. Diese Ärzte haben die Klägerin nur wegen innerer Leiden behandelt und haben nur über diese Leiden berichtet. Aus diesem Befund durfte das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Berufungsgericht jedenfalls ohne vorherige Rückfrage bei diesen Ärzten nicht schließen, daß diese Ärzte der Ansicht seien, eine geistige Erkrankung liege nicht vor. Dies ist in diesem Bericht nicht gesagt, sondern es ist lediglich über eine solche Erkrankung nicht berichtet. Zutreffend bemängelt die Beklagte weiterhin, daß sich das Berufungsgericht hierbei auf die schriftlichen Erklärungen der Zeugen S===== und M====, nach welchen die Versicherte noch Putz- und Gartenarbeiten habe verrichten können, gestützt habe. Nach den Erklärungen des Zeugen S===== hat die Versicherte aber lediglich zweimal wöchentlich je 4 bis 5 Stunden bei ihm als Putzfrau gearbeitet und hat diese Arbeit schon im Frühjahr 1955 wieder aufgegeben. Die Erklärung des Zeugen M====, daß die Versicherte noch Haus- und Gartenarbeit habe verrichten können, durfte ebenfalls nicht als bedeutungsvoll angesehen werden. Weder aus der einen noch aus der anderen Erklärung durfte entgegen der Ansicht des Dr. St===== der Schluß gezogen werden, daß die Versicherte noch in der Lage gewesen sei, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld berufstätig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO zu sein. Ob das Gutachten des Dr. St===== aus anderen Gründen bedenkenfrei ist, konnte hier nicht untersucht werden. Nach alledem ist die Revision statthaft und zulässig.

Da das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruhen könnte, ist sie auch begründet. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechts-
streit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)